



## **ÖFFENTLICHE KUNDMACHUNG Verordnung**

des Gemeinderates der Stadtgemeinde Wörgl über die Gebietsabgrenzung zur Parkraumbewirtschaftung (Gebietsabgrenzungsverordnung)

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Wörgl hat in seiner Sitzung vom 09.10.2024 unter Tagesordnungspunkt 17. aufgrund der §§ 43 Abs. 2a Z 1 und 2 bzw. 94 d Z 4 STVO 1960, BGBl. Nr. 159/1960 i.d.F BGBl. I Nr. 129/2023 folgendes beschlossen:

### **§ 1**

Gemäß § 43 Abs. 2a Z 1 und 2 STVO 1960 werden Gebiete festgesetzt, deren Bewohner bzw. Angehörige bestimmter Personenkreise für die Benützung der im § 3 dieser Verordnung bezeichneten Kurzparkzonen für mehrspurige Kraftfahrzeuge die Erteilung einer Ausnahmegewilligung gemäß § 45 Abs. 4 und 4a STVO 1960 beantragen können.

### **§ 2**

Die Gebiete gemäß § 1 dieser Verordnung umfassen folgende Gemeindestraßen und Bereiche:

Bahnhofstraße

Josef Speckbacher-Straße

Angather Weg

Friedhofstraße

Ladestraße

### **§ 3**

- (1) Die Bewohner der im § 2 dieser Verordnung angeführten Gebiete können für die Benützung der in Abs. 3 genannten Kurzparkzonen die Erteilung einer Ausnahmegewilligung gemäß § 45 Abs. 4 STVO 1960 beantragen.

- (2) Als Angehörige der Personenkreise gemäß § 43 Abs. 2a Z 2 STVO 1960 gelten jene Personen, welche nachweislich ständig in einem von der Kurzparkzonenabgabenverordnung der Stadtgemeinde Wörgl erfassten Gebiete unter Benutzung eines mehrspurigen Kraftfahrzeuges mit einem höchstzulässigen Gesamtgewicht von 3.500 kg tätig sind, nicht von der Regelung des § 5 der Kurzparkzonenabgabenverordnung der Stadtgemeinde Wörgl erfasst werden und der Behörde glaubhaft machen, dass ihre Tätigkeit ohne Bewilligung erschwert oder unmöglich wäre.

Angehörige dieses Personenkreises können für die Benützung der in Abs. 3 genannten Kurzparkzonen die Erteilung einer Ausnahmegewilligung gemäß § 45 Abs. 4a STVO 1960 beantragen.

- (3) Zeitzone 2  
Angather Weg  
Josef Steinbacher-Straße  
Friedhofstraße  
Ladestraße  
Sepp Gangl-Straße

## § 4

Diese Verordnung tritt mit Ablauf der Kundmachungsfrist in Kraft. Gleichzeitig tritt die Wörgler Parkraumbewirtschaftung-Gebietsbeschränkungsverordnung in der Fassung des Gemeinderates vom 17.12.2020 außer Kraft.

Für den Gemeinderat:



The image shows a red circular official seal of the City of Wörgl, District of Kufstein. The seal contains the text 'Stadtgemeinde Wörgl, Bezirk Kufstein' around the perimeter and the number '4' at the bottom. A blue ink signature is written across the seal.

Der Bürgermeister

Angeschlagen am: 14.10.2024

Abgenommen am: 29.10.2024